



Überblick zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen





Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten.

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.



- **Feststellung des Rechtsanspruches** von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- **Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten** gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- **Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes** gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises

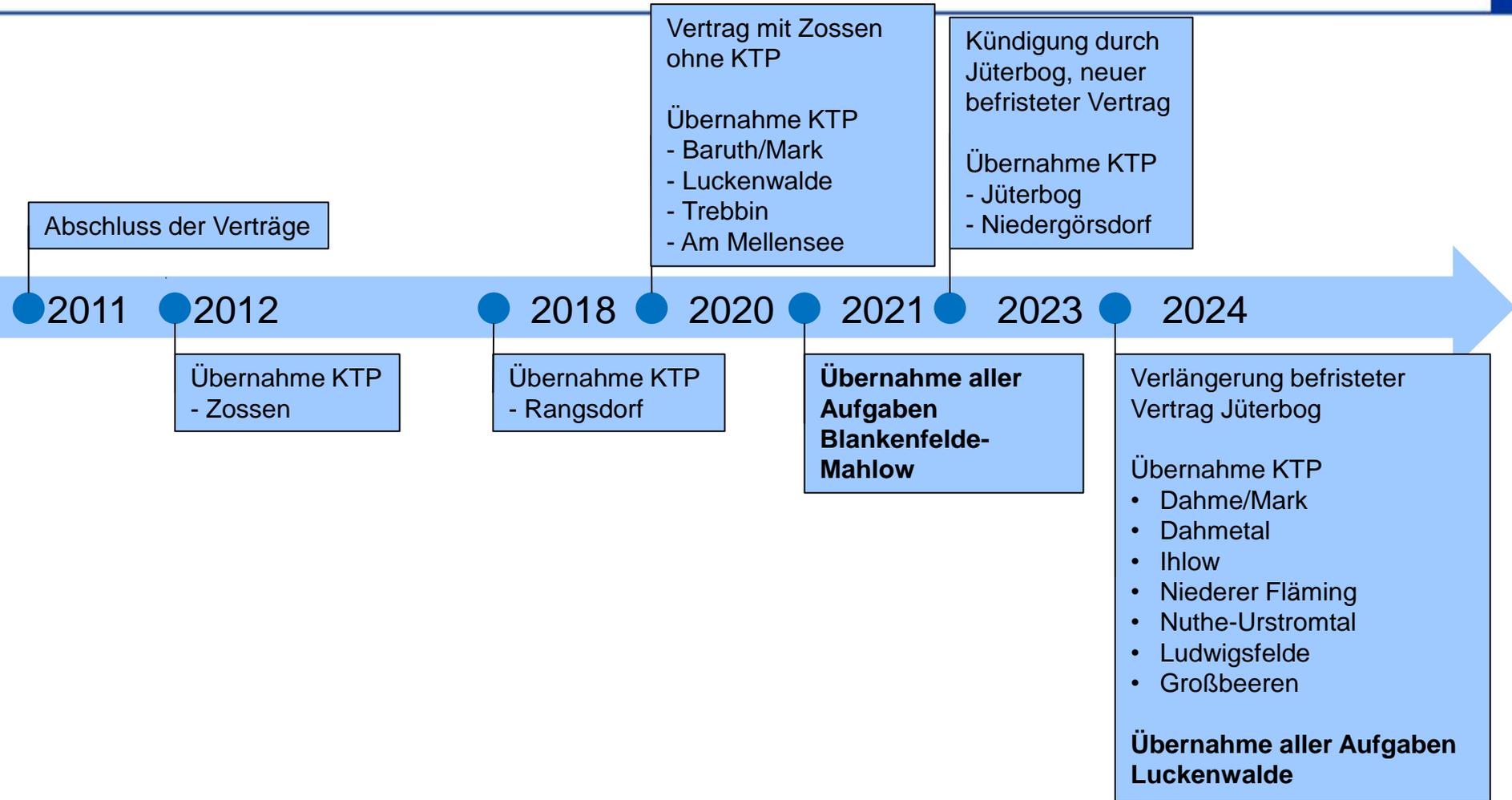


- **Gewährung des Kostenausgleichs** bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- **Erhebung des Kostenbeitrages** und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.



- **Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen** zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG und
- **Erstattung der Aufwendungen der Kindertagespflegepersonen**, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und **Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes** der Eltern
- Der Landkreis übernimmt diese Aufgabe seit 2024 wieder selbst

Zeitstrahl

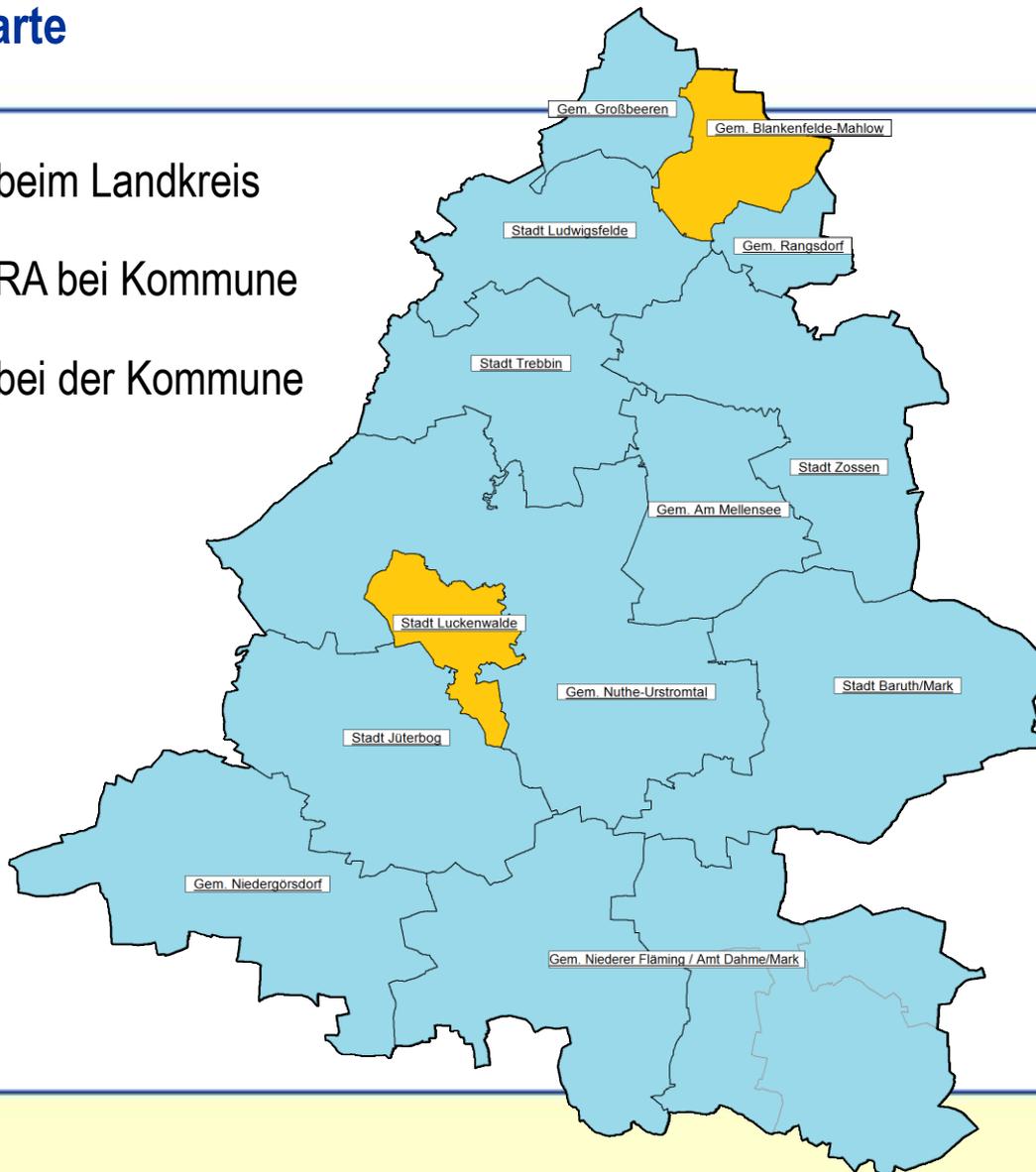


Verlauf als Karte



2024

- Alle Aufgaben beim Landkreis
- KTP beim LK, RA bei Kommune
- Alle Aufgaben bei der Kommune



Variante 1 – Status Quo wird beibehalten



Ausgangslage: Die Kommunen nehmen die Aufgaben wahr und finanzieren die Verwaltungsstellen selbst

Pro

- Strukturen sind bei den Antragstellenden bekannt und etabliert
- Kommunen haben die Bedarfe der Einwohner direkt im Blick
- (kürzere Wege für die Antragstellenden)

Contra

- Variierende Standards bei der Bearbeitung der Anträge im Landkreis
- Je nach Personalausstattung könnten Vertretungen schwierig werden
- Es könnte zu einem Rollenkonflikt kommen, da die Kommunen selbst Träger von Einrichtungen sind
- Kreisumlage: Wenn eine Kommune keinen Vertrag hat, erledigt der LK die Aufgaben und alle Kommunen zahlen für die zusätzlichen Stellen über die Kreisumlage



In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag **ist** die Kostenerstattung zu regeln.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag **kann** vereinbart werden, dass die finanziellen Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und den Trägern anderer Angebote der Kindertagesbetreuung von der kreisangehörigen Gemeinde, dem Amt oder der Verbandsgemeinde erfüllt werden; eine Begrenzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen ist nicht statthaft.



Die Regelung der Kostenerstattung kann auch eine Erstattung der Verwaltungskosten vorsehen, die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen. I. d. R. dürfte es jedoch nicht sinnvoll sein, durch eine Verwaltungskostenerstattung einen zusätzlichen Finanzierungsstrang innerhalb der kommunalen Seite zu begründen; wenn allerdings die Durchführung der Aufgaben nur an **einzelne Gemeinden** übertragen wurde, **kann dies aus Gründen der gleichmäßigen Belastung der Gemeinden sinnvoll sein.**

Diskowski / Wilms: Kindertagesbetreuung in Brandenburg, 98. Lfg.

Titel: Kindertagesbetreuung in Brandenburg

Herausgeber: Diskowski; Wilms

Auflage: 98. Lfg.

Vorschrift: § 12 KitaG



Variante 2 – Verwaltungskostenausgleich

Ausgangslage: Die Kommunen nehmen die Aufgabe wahr und erhalten einen Kostenausgleich für die Verwaltungsstellen

Pro und Contra wie in Variante 1

- Es muss ein einheitliches Abrechnungsmodell erarbeitet werden
 - Vorstellbar wäre eine Berechnung von Stellenanteilen anhand der Kinderzahlen (0-u12)
- Es muss mit allen Kommunen ein Änderungsvertrag abgeschlossen werden

Kreisumlage: Der Verwaltungskostenausgleich wird über den Kreishaushalt bezahlt, hat also Auswirkungen auf die Kreisumlage. Hier kommt es zu keiner Ungleichbehandlung, wenn eine Kommune keinen Vertrag abschließt.

Übersicht Stellenanteile und Kosten pro Kommune



Kommune	Anzahl Kinder 0-12 ¹	Rechtsanspruch (1 VZE pro 4.000 Kinder)	Elternbeiträge (1 VZE pro 250 Fälle) ²	Stellen Gesamt	Personalkosten (59.385,72 € pro VZE) ³
Am Mellensee	744	0,19	0,01	0,20	11.758,37 €
Baruth/Mark	419	0,10	0,00	0,10	6.220,65 €
Blankenfelde-Mahlow	3.152	0,79	0,70	1,48	88.128,41 €
Dahme/Mark	476	0,12	0,00	0,12	7.066,90 €
Großbeeren	1.027	0,26	0,04	0,30	17.860,26 €
Jüterbog	1.227	0,31	0,00	0,31	18.454,11 €
Luckenwalde	2.068	0,52	0,02	0,53	31.652,59 €
Ludwigsfelde	3.300	0,83	0,14	0,97	57.307,22 €
Niederer Fläming	261	0,07	0,00	0,07	3.874,92 €
Niedergörsdorf	639	0,16	0,01	0,17	9.961,95 €
Nuthe-Urstromtal	656	0,16	0,00	0,16	9.739,26 €
Rangsdorf	1.355	0,34	0,03	0,37	21.779,71 €
Trebbin	1.111	0,28	0,05	0,33	19.582,44 €
Zossen	2.374	0,59	0,08	0,68	40.233,83 €
Ergebnis	18.809	4,70	1,08	5,79	343.620,62 €

Die Vergleichswerte wurden aus der aktuellen Stellenbemessung des Landkreises ermittelt

¹Einwohnerdaten der Meldeämter Stand 31.12.2022

²Kinder aus TF die in Berlin betreut werden. Hier wird ein Elternbeitrag erhoben

³EG 8 Stufe 4 für das Jahr 2024 (incl. Tarifierpassungen)



Ausgangslage: Der Landkreis nimmt die Aufgaben wieder vollständig selbst wahr

Pro

- Die Anträge werden einheitlich bearbeitet und entschieden
- neutrale Antragsbearbeitung, weil der LK nicht Träger von Einrichtungen ist
- Die Antragstellenden haben den Landkreis als „einen“ zentralen Ansprechpartner
- Die Vertretung kann besser gewährleistet werden
- Kommunen werden von den Aufgaben entlastet
- Probleme bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit innerhalb und außerhalb des Landkreises entfallen (relevant in Fällen der Fremdunterbringung)



Contra

- Steigende Personalkosten, da mehr Personal benötigt wird (ca. 3,5 Stellen)
- Antragstellende haben in Kommunen wie Jüterbog oder Zossen, welche viele Einrichtungen selbst betreiben, mehrere Anlaufstellen
- (Die Wege für die Antragstellenden könnten länger werden)



- Jüterbog benötigt bis Ende 2024 einen neuen Vertrag (durch dessen aktuelle Befristung)
- Arbeitstreffen mit den Kommunen zu dem Thema örV ist in Planung
- Bewertung/Einschätzung des Ergebnisses der letzten Befragung der Kommunen 2023 zu deren Änderungswünschen (war mehrheitlich eine Beibehaltung des Vertrages und Forderung einiger Kommunen von Personalkosten für Verwaltungsaufgaben)
- Erarbeitung Standpunkt/Vorschlag des Landkreises zur weiteren Ausgestaltung
- Bei Beibehaltung des Vertrages erwägt das Jugendamt Vorgaben zur Bearbeitung von Rechtsansprüchen und Kostenübernahmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

